



Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel,
durch Abstammung sowie Geburt in Osterode 1943
Staatsangehöriger des Deutschen Reichs



Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen - M. Wenzel
Am Thiens Busch 9
D – 26 345 Bockhorn

Per Boten und Zeugen!
AG Varel
Schlossplatz 7
D – 26 345 Varel

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Vorgang:	Ihr Zeichen:	Verhaftung:	Mein Zeichen:	Datum
Erinnerung	DRII-0903/16	13.03.2017	170313 -01.01 NDS JUS	17.03.2017

Hiermit legt der Vortragende gegen die kriminelle Art und Weise einer Zwangsvollstreckung durch den so bezeichneten OGV beim Amtsgericht Varel Erich Kuhlmann Erinnerung ein, mit welcher er in Kenntnis eines von ihm benutzten rechtskraftunfähigen Haftbefehls 4 M 146/16 für 4 Tage die Freiheit des Vortragenden mit Verbringung in die JVA Oldenburg durch vorsätzlich rechtswidriges Handeln raubte.

Es ist die Rechtswidrigkeit seines Vorgehens festzustellen, damit die von ihm verwirkten Schadensersatz-, Wiedergutmachungs- und Schmerzensgeldforderungen begründet werden können.

A. Sachverhalt

Am Montag, den 13.03.2017, ging ich gemeinsam mit Frau Ingrid Höher-Schoetzau zum Parkplatz vor dem Kommunalgebäude der Stadt Varel, wo ich das von mir gefahrene Auto als Fahrer für meine Begleiterin geparkt hatte, weil dieser seit 3 Jahren der Führerschein geraubt worden ist. Angeblich sei ihr die Fahrerlaubnis entzogen worden, was nach der Aktenkenntnis des Vortragenden und den anwaltlichen Vorträgen am Nds. OVG in Lüneburg in laufenden Rechtsbehelfen nicht stimmt. Allerdings ist Frau Höher deshalb seit Jahren auf meine Fahrdienste angewiesen, was den nachfolgend beschriebenen Vorgang noch brisanter machte.

Kurz vor Erreichen des abgestellten Fahrzeuges wurden wir von zwei zivil gekleideten Personen, von denen einer sich dabei eine signalfarbene Armbinde mit der Wortmarke „POLZEI“ überstreifte, angesprochen. Sie waren erkennbar in Begleitung zweier ebenfalls zivil gekleideten jüngeren Frauen. Es war etwa 16:00 Uhr am Montag, den 13.03.2017!

Der sich mit seiner dubiosen Wortmarke, eingetragen für die Verwaltungseinheit Bayern, schmückende Wegelagerer ließ sich unsere Namen bestätigen, zog zwei Haftbefehle 4 M 146/16 und 70 M 406/16 zur Erzwingung der Abgabe einer Vermögenserklärung hervor und erklärte den Vortragenden und seine Begleiterin einfach für verhaftet.

Ein kurzer Blick auf den für den Vortragenden ausgestellten Haftbefehl ließ erkennen, dass dieser schon wegen einer unzutreffenden Schuldnerbezeichnung nicht auf den Vortragenden angewendet wurde.

Noch schlimmer aber war, dass die vorgelegten Haftbefehle Rechtsmittelbelehrungen aufwiesen, s. Abbildung zum Haftbefehl 4 M 146/16:

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. Wenzel	DRII-0903/16	Nr.

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld
Postfach 25 28 · 38674 Clausthal-Zellerfeld
4 M 146/16

**Amtsgericht
Clausthal-Zellerfeld**

- Zivilgericht -

31.10.2016

Haftbefehl

In der Zwangsvollstreckungssache

Gerichtskasse Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

- Gläubigerin -

gegen

Dr. Ing. Jürgen-Michael Wenzel, Am Thiens Busch 9, 26345 Bockhorn

- Schuldner -

war Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft anberaumt auf

Datum, Uhrzeit, Anschrift, Saal/Raum
26.09.2016, 12:00 Uhr, Schloßplatz 7 in 26016 Varel, Zimmer 24

wegen einer Forderung aus

Behörde – Geschäftsnummer – Schuldtitel, Datum des Schuldtitels
Gerichtskasse Köln - 00701333875509+16 - Vollstreckbare Forderung vom 27.07.2016

Auf Antrag der Gläubigerin wird gegen den Schuldner gemäß § 802g ZPO die Haft angeordnet, um die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO zu erzwingen, weil der Schuldner in dem zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

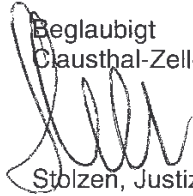
Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld, Marktstraße 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, oder dem Landgericht Braunschweig Münzstrasse 17, 38100 Braunschweig einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

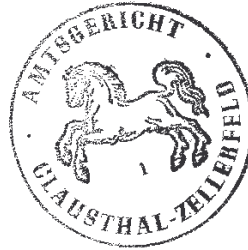
Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. Wenzel	DRII-0903/16	Nr.

Dr. Arendt
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Clausthal-Zellerfeld, 10.11.2016



Stolzen, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. Wenzel	DRII-0903/16	Nr.

Damit waren die vorgelegten Haftbefehle noch nicht rechtskräftig und der Vortragende konnte gelassen schon beweisen, dass der Erich Kuhlmann lediglich ein durchtriebener Krimineller ist, der seine rechtsgrundlagenlosen Raubzüge zur persönlichen Bereicherung benutzt und zur Ausübung seiner hochverräterischer Tätigkeit keine ausreichenden Rechtskenntnisse über deren Gefährlichkeit besitzt.

Unter dem zunächst einfachen Hinweis auf die angezweifelte Rechtskraft der vorgelegten Haftbefehle für das vorgreifliche Handeln am 13.03.2017 wurde der Armbindenträger vom Vortragenden aufgefordert, sich erst einmal mit einem Dienstausweis zu legitimieren. Diese sollten auch von den drei übrigen mit der Verhaftung schon zu Straftätern gewordenen Verfassungshochverrättern gezeigt werden.

Zunächst zeigte der Armbindenträger seinen Ausweis mit dem Namen „HAAK“, wollte aber die den Ausweis ausstellende Person nicht angeben. Weil er dazu mit Nachdruck aufgefordert wurde, öffnete er die Innenseiten seines doppelseitigen Dokumentes, welches wie üblich nur mit einer unleserlichen Paraphe ohne willentlich erkennbare Verantwortung verziert war!

Ein solcher Ausweis ist damit ohne jegliche Legitimation unbeachtlich, was dem immer aggressiver auftretenden Handschellenfetischisten erklärt wurde.

Der zweite männliche Wegelagerer benutzte die dem Armbindenträger zugewandte Aufmerksamkeit des Vortragenden, um seinen Ausweis in die Luft zu schwenken. Er ließ dabei keinen genauen Blick auf seinen Namen zu und verweigerte eine Nachfrage dazu mit der Behauptung, er habe seinen Ausweis ordnungsgemäß gezeigt. Insoweit ist von diesem ungepflegt wirkenden Vollbarträger noch der Name zu ermitteln!

Auch von den zwei Frauenspersonen, welche die Freiheitsberaubung aktiv unterstützten und Mittäterinnen wurden, zeigte nur Frau BRAATZ ihn erkenntlich. Allerdings verweigerten alle 3 Personen die Prüfung eines Verantwortlichen und zur Beglaubigung Befähigten.

Erst nach der erklärten Verhaftung erschien der sich so bezeichnende OGV beim Amtsgericht Varel Erich Kuhlmann aus D - 26 180 Rastederberg, Schanzer Weg 205, welcher die Verhaftungen veranlasst hatte, obwohl ihm aus zahlreichen Eingaben und insbesondere mit dem Schreiben vom 26.09.2016 unter dem Aktenzeichen 5 O 2040/16 ausführlich unwiderlegbar bewiesen wurde, dass er als privat zum Zwecke der Erhöhung seines Einkommens an seinen rechtsgrundlagenlosen Raubzügen Beteiligter keine hoheitlichen Tätigkeiten ausüben darf.

Nach der Überreichung der beiden Haftbefehle hatte der Vortragende sichere Beweise für kriminelles Handeln der Wegelagerer und deren Auftraggeber in der Hand.

Der Rechtsbeuger Erich Kuhlmann wurde nun darauf hingewiesen, dass er mit der Verhaftung die auf den Haftbefehlen angegebenen Rechtsmittelbelehrungen durch Überbeschleunigung und vollendete Tatsachen außer Kraft setzt, weil mit der Verhaftung der Haftbefehl verbraucht wird und das angegebene Rechtsmittel gar nicht mehr zur Verfügung steht.

Das weiß jeder Gerichtsvollzieher in der Bundesrepublik, weshalb er in der Regel auch keine Folgen befürchten muss, sofern ein ausgestellter Haftbefehl nicht offensichtlich auf den ersten Blick unhaltbar ist.

Die bewaffneten Wegelagerer und Unterstützer beim Straßenraub ohne Rechtsgrundlage wollten ebenso wenig wie der Erich Kuhlmann den rechtlichen Ausführungen des Vortragenden zuhören.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. Wenzel	DRII-0903/16	Nr.

Kuhlmann forderte fortwährend die Verbringung in die Haftanstalt und der Handschellenfetischist HAAK drohte fortwährend mit der Anlegung solcher, wenn man ihm nicht gefügig werden sollte.

Nachdem die Bedrohung körperlich spürbar wurde, erklärte der Vortragende dem Erich Kuhlmann, dass er nun der Gewalt ausweichend eine Vermögenserklärung trotz ungültigem Haftbefehl abgeben werde. Das gleiche empfahl er seiner Begleiterin, weil ihm bewusst war, dass diese abgenötigten Erklärungen unter Missachtung der Rechtsmittelfrist keinen Bestand haben können. Der rechtfertigende Notstand zur Erhaltung der Bewegungsfreiheit nach GG Art. 3 zwecks Bearbeitung von erforderlichen Rechtsbehelfen und Klagen gegen den Rechtsbeuger Erich Kuhlmann und seine Polizeibüttel als Mittäter, die einfach nicht zuhören und lernen wollten, reichte längst aus.

Zur Abgabe der Vermögensklärungen wurden die überbeschleunigt Verhafteten in das Kommunalgebäude der Stadt Varel verschleppt, der schon organisiert war.

Der Vortragende wollte als erstes die Bearbeitung seiner Angelegenheit.

Offenkundig wollte Erich Kuhlmann gegen eine Firma Technologiepark Clausthal Management GmbH i. L. vollstrecken, welche schon am 01.07. 2001 vor 16 Jahren ihre Geschäftstätigkeit beendete und keinerlei Umsätze mehr getätigt hatte.

Die Löschung wurde durch eine Hausdurchsuchung am 26.05.2001 angestoßen, bei welcher dem damaligen Geschäftsführer Steuerhinterziehung in Höhe der gesamten Umsätze seit Start der Firma durch das FA GS andichtete, ohne auch nur eine Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Bei dieser Durchsuchung wurden alle Firmen- und Buchungsunterlagen der Firma TPCL M GmbH beschlagnahmt und verschwanden auf Nimmerwiedersehen.

Die Plünderung des Mittelstandes in der Bundesrepublik ist bekanntlich umfassend und die beabsichtigte Verteidigung schuf eine gewisse Flexibilität durch den sofort verhinderten Vermögensabgriff.

2014 wurde das begonnene Steuerstrafverfahren gegen den Willen des Vortragenden einfach eingestellt, weil sich auch die Steuerbehörden ungern durch die Rechtskenntnisse des Vortragenden bei der Plünderung des Deutschen Volkes in ungeheuerem Ausmaß ohne Rechtsgrundlagen stören lassen wollte und ein Präzedenzergebnis befürchten durften.

Durch die mit Waffengewalt geraubten Firmenunterlagen konnten seit 2001 keine steuerlichen Abrechnungen mehr vervollständigt werden, zumal die STEUFA BS nur darauf wartete, auch noch Bilanzfälschungen durch den Vortragenden zu bewirken, weil die Finanzamtsberechnungen zu keiner ordentlichen Buchführung passte und nicht fortgeschrieben werden durften und konnten.

Nachdem die Firma seit 2001 ohne Beteiligung am allgemeinen Geschäftsverkehr keine Umsätze tätigte und keine Bilanzierungen durchführen konnte, tauchte plötzlich das Bundesverwaltungsamt (VA) in Köln auf. Aufgrund einer Gesetzesänderung wurden Ordnungswidrigkeitsbußen von Firmen gefordert, welche ihre Bilanzen nicht veröffentlichten.

Gegen diese Forderungen wurden immer wieder Rechtsmittel eingelegt, die bis heute niemals entschieden und zugestellt wurden, also auch keine Rechtskraft entfalteten.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. Wenzel	DRII-0903/16	Nr.

Das Gleiche gilt für vorgebliche Gerichtskosten, die ebenfalls nie zugestellt wurden, obwohl sie Rechtsmittelbelehrungen enthalten müssten.

Die Forderungen richteten sich auch unmissverständlich an die Firma als angebliche Schuldnerin und nicht den Vortragenden. Rechtskräftig waren sie auch nicht.

So ist zu Beispiel unter dem Aktenzeichen 8 L 2085/16 vom VG Köln am 16.11.2016 das Verfahren bezüglich der durch den Haftbefehl 4 M 146/16 betriebenen Forderung von 155,00 € Gerichtskosten an das LG Bonn verwiesen, wo es nun noch rechtshängig ist.

Da insbesondere mangels Zustellung der Forderung der Gerichtskasse sowie der Mahnkosten noch nicht vollstreckbar waren, wurde mit falsch behaupteten und beurkundeten Vollstreckbarkeitserklärungen auch gegen die Firma zu unrecht vollstreckt.

Noch bevor dem Erich Kuhlmann diese Situation erklärt werden konnte, wollte dieser offenbar auf Streit und Verhaftung fokussierte Ganove die Verbringung des Vortragenden in die Vollziehungsanstalt veranlassen.

Er übersah dabei, dass eine Verhaftung vor dem Versuch zur Abgabe der Vermögensauskunft den Haftbefehl schon verbraucht hatte,

→ wenn dieser überhaupt ohne eingetretene Rechtskraft, bzw. genereller Rechtskraftunfähigkeit verwendet werden durfte.

Unter Protest wurde der Vortragende mit der Androhung seiner Fesselung mit Handschellen durch den vollbärtigen Wegelagerer und einer blonden Xanthippe zur JVA nach WHV verschleppt.

Die dort Beschäftigten erhielten durch die rechtlichen Auskünfte des Vortragenden die Vermutung auf ein größeres Problem und schoben den Vortragenden zur JVA Oldenburg ab.

Auch dort wurden seinen rechtlichen Vorstellungen zum nicht verwendungsfähigen Haftbefehl kein Gehör gewährt und er wurde bis Donnerstagmittag, dem 16.03.2017 dort gefoltert, isoliert und bedrängt, weil er angeblich nicht kooperierte, was nach Vorstellung der dort vollständig versammelten Ignoranten bedeutet, dass man alles unterschreibt, was sie einem so vorlegen.

Diesmal hat das nicht geklappt, weil der Vortragende natürlich an der Sammlung von ständigen Beweisen für Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtmissbrauch in der Bundesrepublik interessiert ist, die schon lange wie die ehemalige DDR auf den Müllhaufen der Geschichte gehört.

Schon ab dem 14.03.2017 begann der Vortragende mit den erforderlich gewordenen Klageverfahren, von denen der Erich Kuhlmann in Kürze überrascht werden wird. Die von der JVA Oldenburg mitgelesenen Entwürfe ergaben planmäßig einen schnellen Besuch eines Rechtsanwaltes und eines OGV Daniel Könitz am AG Oldenburg.

Dieser hörte sich die Beschreibung zur tatsächlichen Sachlage im Beisein eines Anwaltes vom Vortragenden ruhig an und informierte sich sachlich bei seinem Vollstreckungsrichter.

Eine halbe Stunde später war der Vortragende frei.

Seine Feststellung: Der Kuhlmann habe Mist gemacht.

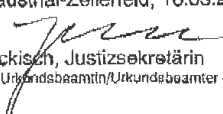
Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. Wenzel	DRII-0903/16	Nr.

16/03/2017 13:20 05323951199

AG CLZ

S. 03/03

Ausgefertigt
Clausthal-Zellerfeld, 16.03.2017


Jackisch, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Seite 2/2

S. 03/03

JWA OLDENBURG

+49-441-4859-149

16/03/2017 13:19

Was zu beweisen war!

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. Wenzel	DRII-0903/16	Nr.

Unter der vollständigen Berücksichtigung der weiteren begangenen Rechtsfehler, die der rechtsunkundige und selbstherrliche Erich Kuhlmann mit polizeilichen Wegelagerern unter billiger Duldung der lügnerischen und abgelehnten Rechtsbeugerin Kromminga-Wiebe auch gegen die Begleiterin des Vortragenden durchdrückte, und bei welchem ständig die Androhung der Fesselung auch einer über 76-Jährigen durch den Handschellenfetischist und Wegelagerer HAAK angekündigt wurde, um zu Unterschriften zu gelangen, handelt es sich um ein sehr schweres Verbrechen der Freiheitsberaubung aus persönlicher Rachsucht.

Diese Art und Weise einer ungesetzlichen Zwangsvollstreckung gegenüber dem Vortragenden wird nun zur Überprüfung eines staatlichen Gerichts mit tatsächlich gesetzlichen Richtern gestellt, wobei sämtliche Richter am AG Varel als nachweisliche Rechtsbeuger und Verfassungshochverräter sowie nicht gesetzliche Richter durch den Vortragenden abgelehnt werden.

Die Akten zu den Aktenzeichen

60 K 3/14, 5 C 338/13 und 365 Js 29808/14 mit Nebenverfahrensakten

am AG Varel, welche der Vortragende mit bearbeitet und vollständig archiviert hat, enthalten zu diesen Vorwürfen ausreichende Beweise für eine grundsätzliche Rechtsuntreue der Abgelehnten, die unwiderlegbar aus den Akten entnommen werden kann.

Im Bestreitensfall werden weitere Akten herangezogen, mit welchen Unschuldige von Amts wegen verfolgt, angeklagt und – zeitweilig - verurteilt wurden bzw. trotz vollständigem Obsiegen in einem Verfahren zu Gunsten der unterlegenen Partei durch nicht gesetzliche Richter finanziell ausgeplündert werden.

Der Rechtsbankrott am AG Varel ist vollendet.

Es ist daher auch zu vermuten, dass der Erinnerung zur Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Erich Kuhlmann durch die Abgelehnten nicht sachgerecht abgeholfen würde, weil dieser unter dem Schutz einer vermutlich kriminellen Vereinigung die von den am AG Varel als Richter auftretenden Personen geschaffenen Justizopfer ohne Rechtsgrundlagen auszuplündern hat.

Es wird dennoch gefordert, dass der Erinnerung stattgegeben wird, weil u. a. Rechtsmittelfristen bewusst durch überfallartige Vollstreckungen mit vollendeter Nötigung bewusst ausgehebelt wurden.

Anlage: Dem AG Varel und Erich Kuhlmann bekannte Rechtstatsachen aus einer Klageschrift an das VG Köln im Verfahren 8 K 7684/16 vom 01.09.2016 und vielen weiteren sind zu beachten.

Partei	Aktenzeichen	Aktenblatt
Dr. Wenzel	DRII-0903/16	Nr.

P.S.

Aus vielfach gegebenem Anlass der Umdeutung von deutlichen Rechtbegehren in vorgebliche Beleidigungen oder Bedrohungen gegen bundesrepublikanische Erfüllungsgehilfen gilt: Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, dass es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im BRdV-Justizwesen z. Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) des GG - als ausschließliches Besatzungsrecht zwecks Beseitigung der Weimarer Verfassung durch Hochverrat im Verstoß gegen §§ 80 ff. Reichsstrafgesetzbuch - festgelegten, so genannten freiheitlichen demokratischen Grundordnung: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1, 19 und 20 GG.

Wegen der Vortäuschung von der nur vorgeblichen Rechtskraftfähigkeit der bundesrepublikanischen Besatzungsrechtsetzung im völkerrechtswidrigen Widerspruch zur Weimarer Verfassung als bestehende deutsche Verfassung durch eine breite Missachtung des Völkerrechts, des Bestimmtheitsgebotes, des Zitiergebotes nach Art. 19 (1) GG und des nicht genannten unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereiches müssen sich die auf das GG gegen das Deutsche Volk zur Überfremdung verschworenen Juristen selbst an ihrem Betrug festhalten lassen, ohne dass Rechtbegehrende mit der Berufung auf solche Gesetze an BRdV-Gerichten diese beide insgesamt selbst anzuerkennen brauchen, um die unheilbaren Brüche in der bundesrepublikanischen Besatzungsrechtlehre unwiderlegbar nachweisen und in einem zukünftigen tatsächlichen verlässlichen deutschen Rechtsstaat justiziabel machen zu können, bzw. durch die Zusicherung der Bundesrepublik gegenüber der EU zur Bewirkung eines effektiven Rechtsweges die Vorlagepflicht an gesetzliche Richter in der EU außerhalb der BRD durchzusetzen.

Für den Fall, dass sich befasstes Gerichtspersonal oder beruflich in der Bundesrepublik zugelassene Juristen und Volljuristen weiterhin an einer nachweislich und bewiesenen rechtsgrundlagenlosen Rechts- und Gesetzesauffassung festhalten wollen, wird präventiv bereits jetzt darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen der Artikel 1, 2, 5, 12, 17 und 30 AllgErklMenschenR, den Bestimmungen der Artikel 1, 5, 7, 8, 14, 17 und 18 IPbürgR (BGBl. 1973 II S. 1534), den Bestimmungen der Artikel 1, 5, 11 und 12 IPwirtR (BGBl. 1973 II S. 1570) und den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 UN-Folterkonv. (BGBl. 1990 II S. 246) in Verbindung mit Artikel 25 GG jeder persönlich für seine Handlungen und insgesamt gesamtschuldnerisch haftend verantwortlich ist und dafür auch persönlich zivil- und strafrechtlich belangt werden kann. Dies sollte bei allen weiteren Handlungen in die Überlegungen einbezogen werden.

Ein Rechtbegehrender muss laut BVerfG vor Gericht mit Tatsachendarlegungen im Gesamtzusammenhang ohne Befürchtung vortragen dürfen, dass ihn die befassten Volljuristen mit konstruierten Beleidigungsverfolgungen mundtot zu machen versuchen!

Abschließender Hinweis zu BVerfG, 2 BvR 1392/96 vom 28.3.2000, Absatz-Nr. (1 - 29), <http://www.bverfg.de/> :

II.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seines Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). Es entspreche einer inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts, dass es in einem Zivil-, aber auch in einem Strafverfahren gestattet sein müsse, ohne Hinblick auf etwaige Unterlassungsklagen oder strafrechtliche Verfolgungen wegen Beleidigung oder übler Nachrede seine Sicht der Dinge ungehindert darzustellen, weil ansonsten das Funktionieren einer geordneten Rechtspflege in Frage gestellt sei. Unter Verkenning dieser verfassungsrechtlichen Maßstäbe hätten beide Gerichte nicht hinreichend geprüft, ob sein Verhalten als Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB gerechtfertigt gewesen sei.

Kopie: Erfassungsstelle für BRdV-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtmissbrauch!